



# Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV)

## Änderung vom ...

---

*Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI)  
verordnet:*

I

Die Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

### *Art. 4 Einleitungssatz und Bst. c Einleitungssatz*

Die Versicherung übernimmt die Kosten der folgenden von nach Artikel 44 KVV zugelassenen Chiropraktoren und Chiropraktorinnen oder von nach Artikel 44a KVV zugelassenen Organisationen der Chiropraktik verordneten Leistungen:

- c. der Untersuchung oder Behandlung dienende Mittel und Gegenstände:

### *Art. 10 Grundsatz*

Die nach Artikel 50 KVV zugelassenen Logopäden und Logopädinnen und die nach Artikel 52c KVV zugelassenen Organisationen der Logopädie führen auf ärztliche Anordnung hin Behandlungen von Patienten und Patientinnen mit Störungen der Sprache, des Sprechens, der Stimme, des Redeflusses und des Schluckens durch, die zurückzuführen sind auf:

### *Art. 11a Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Versicherung übernimmt die Kosten der diagnostischen Leistungen, die auf ärztliche Anordnung hin von nach Artikel 50b KVV zugelassenen Neuropsycholo-

<sup>1</sup> SR 832.112.31

gen und Neuropsychologinnen oder von nach Artikel 52d KVV zugelassenen Organisationen der Neuropsychologie durchgeführt werden.

*Art. 16 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die nach Artikel 45 KVV zugelassenen Hebammen und die nach Artikel 45a KVV zugelassenen Organisationen der Hebammen können zu Lasten der Versicherung die folgenden Leistungen erbringen:

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

[Datum]

Eidgenössisches Departement des Innern:

Alain Berset